Theologischer Verein HALLE a/S.

Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 3 — Leipzig, den 14. Januar — 1892

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Uebersicht über die wichtigsten Ereignisse auf dem Gebiete der römischen Kirche

vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1891

Innerhalb des deutschen Reiches hat die römische Kirche während der verflossenen Monate wenig Anlaß zur Berichterstattung gegeben. Denn die Besetzung des Posener Erzbistums mit dem Propst von Stablewski entbehrt eines kirchlichen Interesses, und die wichtigste Streitfrage zwischen den Ultramontanen und der preußischen Regierung, das Volksschulgesetz, ist noch in der Schwebe. Voraussichtlich wird der neue Entwurf, wenn er den Wünschen des Zentrums auch weiter entgegenkommt als der Goßlersche, doch nur in einem heftigen Kampfe gegen das Zentrum durchgedrückt werden können.

Der in unsrer Oktoberübersicht erwähnte Zwist zwischen den aus Deutschland eingewanderten und den eingebornen amerikanischen Katholiken ist durch die Entscheidung des Papstes doch keineswegs beigelegt. Trotz der Versicherungen größter Anhänglichkeit an den Papst, die in dem Vorschlage der Berufung eines internationalen Konzils nach Chicago gipfeln, hat der deutsch-amerikanische Katholikentag doch feierlich das Recht der Deutschen auf Unterricht und geistliche Pflege in ihrer Muttersprache betont. Es bleibt also hier ein Zündstoff, der leicht einmal wieder zu heller Flamme emporlodern kann. In Ungarn ist der über die Wegtaufungsfrage entstandene Konflikt durch die Ernennung eines ziemlich farblosen Fürstprimas, des Erzabtes Vaszary, zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Denn die Regierung hat ihn schwerlich bestätigt, ohne von ihm Garantieen über seine gesetzliche Stellung zu dieser Frage erhalten zu haben. Die bestehende gesetzliche Ordnung ist die, daß die Kinder je nach ihrem Geschlecht ohne weiteres der Konfession des Vaters oder der Mutter folgen. Tauft nun ein römischer Pfarrer ein evangelisch zu erziehendes Kind, so ist er verpflichtet, dies dem evangelischen Pfarrer anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht verweigert die römische Kirche, ja, sie bestreitet dem Staate das Recht, einmal römisch getaufte Kinder dann doch evangelisch erziehen zu lassen. Die Regierung hat sich lediglich zu der Konzession bereit erklärt, die Vermittlung zwischen dem römischen und evangelischen Pfarrer ihren Beamten zu übertragen. Die Kurie hatte aber eine grundsätzliche Aenderung der heutigen Ordnung gewünscht, indem die Entscheidung über die konfessionelle Erziehung der Kinder in einen vor der Ehe zu schließenden richterlichen Vergleich gelegt werden sollte, auf den sie dann durch Gewährung und Versagung der Trauung einen Druck ausüben könnte. Die Regierung lehnte diesen Vorschlag ab.

Die sich anbahnende Freundschaft zwischen dem Vatikan und der französischen Republik, die wir in der Oktoberübersicht geschildert haben, hat eine vorübergehende Störung durch das Verbot der Pilgerfahrten nach Rom, den scharfen Protest des Erzbischofs von Aix, Gouthe-Soulard, dagegen und dessen Verurteilung wegen Beleidigung des Kultusministers Fallières erfahren. Indessen dürfte von beiden Seiten, Kurie und Regierung, alles gethan werden, um diesen peinlichen Zwischenfall zu verwischen.

Den Anlaß zu dem Verbote der römischen Pilgerfahrten haben Unruhen in Rom geboten, die durch das taktlose Benehmen der französischen Pilger hervorgerufen worden waren. Sie hatten in das Fremdenbuch des Pantheons, in dem König Viktor Emanuel begraben liegt, eingeschrieben: Es lebe der Papstkönig, nieder mit dem König Humbert! Diese sogleich von dem Wächter bemerkte Auslassung hat den Grimm des italienischen Volkes erklärlicherweise aufs äußerste gereizt, und die Folge davon waren Aufläufe, Schlägereien und Demonstrationen gegen die Kurie.

Trotz der klar zu Tage liegenden Schuld der französischen Pilger hat der Papst auch diese Gelegenheit benutzt, über die unerträglich unsichere und bedrückte Lage des heiligen Stuhls Klage zu führen und damit indirekt die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papsttums zu fordern. Diese Forderung und die damit zusammenhängende nach dem Zustandekommen eines gesünderen und freundlicheren Verhältnisses mit Italien ist sicherlich die der heutigen Politik des Vatikans Ziel und Richtung weisende. Das Schiboleth der Päpstlichen ist der Re di Roma, das der nationalgesinnten Römer Roma intangibile. Ob eine Einigung möglich ist, steht dahin. Das schwierigste Hindernis dafür ist jedenfalls nicht die italienische Regierung, sondern die Stimmung des italienischen Volkes, namentlich des Mittelstandes, die dermaßen gegen den Vatikan erbittert ist, daß es zum mindesten zweifelhaft erscheinen muß, ob der Papst, ohne sich Beleidigungen und Insulten auszusetzen, die Straßen Roms passiren dürfte. — Unter den jetzigen Kardinälen besteht eine große Partei, die für das Zustandekommen eines modus vivendi ist, der heutige Papst hält jedoch zäh an der Forderung der Stadt Rom selbst fest. Sein Interesse daran ist wohl auch die finanzielle Lage des heiligen Stuhls. Das ihm gehörende Kapital ist durch die Veruntreuungen der Verwaltung wie durch unglückliche Spekulationen, wie man hört, arg vermindert, sodaß der Papst sogar die Ausgaben für die Küche einschränkte, um nicht einen Schweizer der Nobelgarde oder einen Kämmerling entlassen zu müssen (vgl. Nr. 2, Sp. 23).

Bei der Wahl eines Nachfolgers Leos XIII. wird diese Frage wohl die ausschlaggebende sein. Ob dieser Zeitpunkt noch ferne ist, steht menschlichem Ermessen nicht zu, zu bestimmen. Der körperliche Eindruck des Papstes ist ein sehr elender und matter. Man darf gespannt sein, ob das nächste Konklave wieder ähnlich interessante Zwischenfälle haben wird, wie das letzte. Die darüber getroffenen Bestimmungen sind erst vor kurzem in die Oeffentlichkeit gedrungen und von Friedrich von Schulte in den Preußischen Jahrbüchern (Dezember 1891) einer sehr interessanten Besprechung unterzogen. Wir fügen dem dortigen Berichte hinzu, daß die von Pius dringend gewünschte Abhaltung des Konklaves außerhalb Italiens, nachdem sich zuerst die Mehrzahl der Kardinäle dafür ausgesprochen hatte, durch die Drohung des damaligen italienischen Ministers des Innern, Crispi, die aus Italien ausgezogenen Kardinäle nicht wieder hineinzulassen, verhindert worden ist. Darauf änderten die Kardinäle infolge einer unmittelbaren göttlichen Inspiration ihr Votum und stimmten für die Abhaltung des Konklaves in Rom.

Deutsche Evangelische Landeskirchen

Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen.*) Wir Wilhelm, 2c. verordnen was folgt:

Artikel I. Die §§ 9, 16, 18, 21, 23, 24 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 werden aufgehoben.

Artikel II. Die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 20, 25 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 erhalten folgende Fassung: § 2. In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswert erscheinen läßt, ist der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines solchen Witwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche entweder aus Anlaß ihres Dienstes in der inneren oder äußeren Mission nach § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 in die neue Pensionsordnung eingetreten oder unter Bestätigung seitens des Evangelischen Oberkirchenrats bei einer der evangelischen Landeskirche angeschlossenen deutschen evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Erfüllung der von den Beteiligten übernommenen Verpflichtungen bis zum Ableben des betreffenden Geistlichen bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Witwen- und Waisengeldes. Die Bestimmung findet ebenfalls Anwendung auf die nach § 1 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 ruhegehaltsberechtigten Lehrer der theologischen Lehranstalten der Landeskirche. § 3. Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten: bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 600 Mk., vom 10. bis z. v. 20. Dienstj. 700 M., vom 20. bis z. v. 30. Dienstj. 800 M., vom 30. bis z. v. 35. Dienstj. 900 M., vom 35. bis z. v. 40. Dienstj. 1000 M., vom 40. bis z. v. 45. Dienstj. 1100 M., von mehr als 45 Dienstjahren 1200 M. § 4. Das Waisengeld beträgt: 1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war, 200 Mk. für jedes Kind; 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 300 M. für jedes Kind. Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Witwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1. § 5. Der

*) Hiermit sind die von der Generalsynode angenommenen Gesetze vollständig zur Kenntnis gebracht. (vergl. Nr. 2).

Gesamtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des § 4 Ziffer 1 1000 Mark, im Falle des § 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1500 Mark nicht übersteigen. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt. § 6. Bei dem Ausscheiden eines Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalender-Vierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollem Genuß der ihnen nach § 4 gebührenden Beträge befinden. § 7. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 3 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{40}$ gekürzt. § 8. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und die kirchliche Aufsichtsbehörde durch einen nach Anhörung des Vorstandes der Kreissynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwen und hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. § 10. Das Witwen- und Waisengeld wird von dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern nnd Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Provinzial-Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen. An wen die Zahlung giltig zu leisten ist, bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat (vgl. § 25 Absatz 3). Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Teilbetrages von Witwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Teilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds. § 11. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres, 1. in welchem er sich verheiratet oder stirbt, 2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Kreissynodal-Vorstandes und Konsistoriums durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Kreissynodal-Vorstandes nach Anhörung des Konsistoriums durch den Evangelischen-Oberkirchenrat wieder gewährt werden; II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet. § 20. Reicht auch die nach § 19 erhobene Umlage zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Evangelische Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodal-Vorstandes ermächtigt, eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des § 15 bis zu einem weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehaltes eintreten zu lassen. Unter derselben Voraussetzung ist der Evangelische Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodal-Vorstandes ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens 6 Jahren das Witwengeld derjenigen Witwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus andern als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwittümer, Diözesan- und andre Verbands-Pfarr-Witwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen. Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Witwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Witwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im übrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen. § 25. Hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung des Pfarr-Witwen und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, sowie hinsichtlich der Grundsätze, nach welchen das Diensteinkommen und das Dienstalter der Geistlichen berechnet oder sonst die Verpflichtungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds gegenüber den Witwen und Waisen bemessen und die Verbindlichkeiten der Geistlichen, kirchlichen Kassen und Kirchengemeinden gegenüber dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds festgestellt oder zur Erfüllung gebracht werden, sind, soweit nicht dieses Gesetz ein andres bestimmt, im allgemeinen die Bestimmungen maßgebend, welche in den entsprechenden Beziehungen für den Pensionsfonds der Landeskirche gelten. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einzelne ihm nach diesem Gesetz zustehende Befugnisse, unter Vorbehalt der Entscheidung über vorkommende Beschwerden, auf die Provinzial-Konsistorien übertragen. In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt zustehenden Witwenkassenbeiträge zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge (§ 15) maßgebend sind.

Artikel III. A. 1. Die Berechnung der nach § 17 stattfindenden Nachzahlungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen: a) für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von 3 Prozent desselben nachzuzahlen; b) für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von 75 M., vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre 110 M., vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der

Jahresbetrag von 125 M., von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von 140 M. Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von 3 Prozent einen nach dem Ermessen der Kirchenbehörde erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist die Kirchenbehörde ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen. 2. Soweit die Nachzahlung beim Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesamte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Witwe bezw. den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Witwengeldes und, wenn eine Witwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Witwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Witwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich — bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des § 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen. 3. Im übrigen entscheidet über die Art der Berechnung der Nachzahlungen und der Anrechnung der Witwenkassen-Beiträge die seitens des Evangelischen Oberkirchenrats unter Mitwirkung des Generalsynodal-Vorstandes zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassende Instruktion. B. 1. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt sind und die in § 23 vorgesehene Verzichtserklärung abgegeben haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verzichtserklärung zurückzunehmen. Die Zurücknahme des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt von Rechtswegen zur Folge. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt sind und die in § 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Austritt aus der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zu erklären. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche die in § 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben haben, aber aus der früheren Zugehörigkeit zur Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt ausgeschieden sind und die in § 17 vorgesehene Verpflichtung zur Nachzahlung übernommen haben, sind berechtigt, die anderweite Berechnung ihrer Nachzahlungen und die Anrechnung ihrer an die Allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt gezahlten Beiträge nach Maßgabe der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze binnen sechs Monaten zu beantragen. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche die in § 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgeben, auch die in § 17 vorgesehene Nachzahlungspflicht nicht übernommen haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Nachzahlung ihrer Beiträge die Anrechnung der an die Allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt gezahlten Beiträge gemäß diesem Artikel zu beantragen. 2. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt (B 1, Absatz 1 und 2) bereits ein für die Berechnung des Witwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind verpflichtet, den Pfarrbeitrag des § 15 für die betreffenden Dienstjahre gemäß den Bestimmungen des Abschnittes A nachzuzahlen. 3. In den Fällen der Ziffer 1 werden auf die nachzuzahlenden Beträge zu Gunsten der aus dem Versicherungsverhältnis zur Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt ausgeschiedenen Geistlichen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerte angerechnet, welche sie an diese Anstalt zur Versicherung einer am 1. Oktober 1889 lebenden Ehegattin gezahlt haben. 4. Wenn diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche a) Mitglieder der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt sind und die in § 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben haben (Ziffer 1 Absatz 2), b) beim Ausscheiden aus der Allgemeinen Witwen Verpflegungsanstalt die in § 17 vorgesehene Nachzahlungspflicht nicht übernommen haben (Ziffer 1 Absatz 4), innerhalb der Frist von sechs Monaten von dem ihnen an den angezogenen Stellen gewährten Rechte nicht Gebrauch machen, so wird das für die Berechnung des Witwengeldes maßgebende Dienstalter nur nach den von ihnen geleisteten Jahresbeiträgen berechnet.

Artikel IV. Im Falle der Einführung des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 und dieses Gesetzes in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz treten folgende Bestimmungen in Kraft: Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt sind oder bis zum 1. April 1892 in dieselbe eingetreten sind, werden, wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Witwen auf das in Artikel II § 3 festgesetzte Witwengeld verzichten, von Entrichtung des Pfarrbeitrages (§ 15) auf Höhe von $2^1/_2$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren $^1/_2$ Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andrerseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird. Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt von Rechtswegen zur Folge. Im übrigen finden die Bestimmungen des Artikels III Anwendung.

Artikel V. Sämtliche nach Maßgabe dieses Gesetzes binnen sechs Monaten abzugebenden Erklärungen müssen spätestens am letzten Tage des sechsten Monats bei dem zuständigen Konsistorium eingegangen sein. Die Zurücknahme des Verzichts und die Erklärung des Austritts aus der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt sowie das Ausscheiden aus der letztgenannten Anstalt im Falle des Artikels IV werden wirksam mit dem auf die Abgabe der Erklärung, im Falle des Artikels IV mit dem nach Ablauf der sechsmonatlichen Erklärungsfrist folgenden Rezeptionstermine der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt.

Artikel VI. Die Vorschrift des Artikels II § 3 findet Anwendung auf alle Witwen der seit dem 1. Oktober 1889 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorbenen Geistlichen und Eremiten, die ihre Versorgung nach dem Kirchengesetz vom 15. Juli 1889 erhalten, sofern sie nach gegenwärtigem Gesetze ein höheres Witwengeld erhalten würden. Sind bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die in Artikel III A vorgesehenen Nachzahlungen nicht erfolgt, so finden Artikel III A und B mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Witwengeld von mindestens 600 Mark zu gewähren ist. Die Vorschrift des Artikels II §§ 4 bis 6 findet Anwendung auf alle Waisen von Geistlichen und Eremiten der östlichen Provinzen, die seit dem 1. Oktober 1889 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind, sofern die Waisen nach gegenwärtigem Gesetze ein höheres Waisengeld erhalten würden.

Artikel VII. Der Zeitpunkt, an dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt, die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden ist. Urkundlich ꝛc.

Der Neujahrsgottesdienst im Königlichen Schloß zu Berlin. Als Liturg war Hofprediger Kritzinger thätig, die Festpredigt hielt D. Dryander, D. Frommel sprach die Schlußliturgie. Dem Gottesdienste wohnten u. a. bei der evangelische Feldprobst D. Richter und der katholische D. Aßmann. Auch Generalsuperintendent D. Brückner, der den Wunsch, seine Thätigkeit wieder aufzunehmen, ausgesprochen hat, war anwesend.

Suspension vom Amte. Pfarrer Witte in Berlin, der mit seinen Gemeindeorganen der Golgathagemeinde in einen erbitterten Streit geraten war, ist, nachdem das Konsistorium noch einen letzten Versuch gemacht hatte, um die unerquicklichen Verhältnisse in der Gemeinde zu klären und den Frieden herzustellen, vorläufig seines Dienstes enthoben worden.

Ueber den Fall Klein entnehmen wir der Voss. Ztg. 12 Folgendes: Die Angelegenheit des Pastors Klein, die nur zu lange die öffentliche Meinung beschäftigte, ist nun zu einem erfreulichen Abschlusse gediehen. Es ist noch unvergessen, welcher harte Notstand in den schlesischen Weberbezirken, besonders in dem sogenannten „böhmischen Winkel“ der Grafschaft Glatz herrschte. Pastor Klein in Reinerz erwarb sich ein großes Verdienst, indem er ungeschminkte Berichte über die dortigen Zustände veröffentlichte und die Mildthätigkeit zu Gunsten der notleidenden Weber anrief. Aus Gründen, die bisher noch nicht völlig aufgeklärt sind, trat bald in amtlichen Kreisen Widerstand gegen die Thätigkeit des Pastors Klein hervor, man bemühte sich den Notstand überhaupt zu bestreiten, und dieselben Personen, die zuerst ihren Namen unter Aufrufe für die Weberbevölkerung gesetzt hatten, beschuldigten später den Pastor Klein, eigentlich den Notstand erfunden, jedenfalls die anzuerkennende „Notlage“ maßlos übertrieben, durch seine Unterstützungen Unfrieden zwischen den Konfessionen und Habsucht und Trägheit bei der ärmeren Bevölkerung gefördert zu haben. Es erging an die Beamten, unter Androhung von Disziplinarstrafen ein förmliches Verbot, die Thätigkeit des Pastors Klein zu unterstützen; er selbst wurde gemaßregelt; man verlangte die Herausgabe der noch vorhandnen Hilfsgelder von ihm, und einzelne Blätter ließen sich herbei, die gehässigsten Anschuldigungen gegen ihn zu verbreiten. Wir selbst haben uns mit dieser Angelegenheit wiederholt eingehend beschäftigt. Wir haben auch mitgeteilt, daß Pastor Klein einen Ausschuß einsetzte, dem er die Mitbestimmung über die vorhandnen Gelder übertrug, während er die Auslieferung derselben an die Kreiskasse von Glatz verweigerte. Es haben mannigfache Verhandlungen zwischen den Behörden und Herrn Klein stattgefunden; zahlreiche Versammlungen und Körperschaften, zuletzt noch die Generalsynode, unterzogen diese Vorkommnisse einer lebhaften Erörterung, und schließlich reiste der Präsident des evangelischen Oberkirchenrats Dr. Barkhausen nach Schlesien, um einen Ausgleich anzubahnen. Die Bemühungen des Herrn Barkhausen sind nicht ohne Erfolg geblieben. Denn, wie wir erfahren, ist in Anwesenheit und unter Zustimmung des Herrn Dr. Barkhausen die Verwendung der Gelder ganz im Sinne des Pastors Klein beschlossen worden. Um den leidigen Streitigkeiten ein Ende zu machen, hatte die von dem Pastor Klein berufene Aufsichtskommission in ihrer vorletzten Sitzung beschlossen, die Gelder in die Hände des völlig paritätisch wirkenden Vaterländischen Frauenvereins zu legen. Die Direktion dieses Vereins erklärte indessen, ihren Satzungen gemäß nur durch ihre Zweigvereine wirken zu dürfen. Da für Reinerz ein solcher Zweigverein nicht besteht, so sah sich die Kommission genötigt, nunmehr die Verwendung der Gelder selbst durch einen Ausschuß vorzunehmen, und zwar ohne Verzug, da in den „Webergegenden die Not jetzt wieder außerordentlich steigt.“ Der Ausschuß hat sich bereit erklärt, über die Art seines Wirkens das Landratsamt zu Glatz auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Beschlüsse sind in Glatz unter Mitwirkung des Präsidenten Barkhausen, des Oberkonsistorialrats Moeller und des stellvertretenden Landrats v. Pilati zu Stande kommen. Das so lange gestörte Einvernehmen der beteiligten Kreise ist mithin wieder hergestellt. Nach der Sitzung der Kommission fuhr Dr. Barkhausen nach Reinerz und teilte die Beschlüsse dem versammelten evangelischen Kirchenrat mit und gab zugleich die Erklärung ab, daß die im Auftrage des Kaisers von ihm geleitete Untersuchung der Thätigkeit des Pastors Klein nichts ergeben habe, was Anlaß zu einem Vorwurfe gegen ihn bieten könnte. Er habe bereits in der Sitzung zu Glatz dem Pastor Klein namens des Oberkirchenrats Dank und Anerkennung für seine Thätigkeit ausgesprochen.

So erfreulich dieses Ergebnis der Untersuchung für den Pastor Klein ist, in ein um so seltsameres Licht wird die gegen Klein gerichtete Thätigkeit der Breslauer Behörden gerückt. Die Gerüchte von einem bevorstehenden Rücktritte des Oberpräsidenten von Seydewitz und des Regierungspräsidenten Junker von Ober-Conreutt werden neue Nahrung

erhalten. Am erfreulichsten aber ist die Thatsache, daß sicherlich nunmehr den traurigen Verhältnissen der Weberbevölkerung eine weit regere Aufmerksamkeit allseitig entgegengebracht und vermutlich wirksame Maßnahmen werden getroffen werden, die der Wiederkehr eines Notstandes, wie ihn Pastor Klein nur wahrheitsgetreu geschildert hat, für absehbare Zeit vorbeugen.

Beschleunigung der Kirchenbauten. Die Angelegenheit der Erbauung fast jeder einzelnen Kirche berührt gewöhnlich eine größere Anzahl verschiedenartiger Behörden, sodaß Widersprüche mannigfacher Art unausbleiblich sind und bedeutende Verzögerungen eintreten. Die Absicht des Staatsministeriums geht nun dem Vernehmen nach dahin, womöglich für Kirchenbauten eine gemeinsame obere Behörde zu bilden, um so die Vorarbeiten zu zentralisiren und Zeitverlusten vorzubeugen. Die Unterhandlungen über diese Frage sind schon seit längerer Zeit unter den beteiligten Ressorts im Gange. Kreuzztg. 610

Neueren Nachrichten zufolge ist man amtlicherseits davon abgekommen und geht nur darauf aus, das dem Kultusministerium unterstehende Bauwesen in der Art unabhängig zu machen, wie es bei den Verwaltungen des Reichsheeres und der Post der Fall ist. Nach dem gegenwärtigen Modus werden die bezüglichen Entwürfe aus dem Kultusministerium noch dem Arbeitsministerium zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt; außerdem hat natürlich auch das Finanzministerium mitzusprechen; die Finanzbehörde muß, wie es bei den genannten Reichsverwaltungen der Fall, stets gleich befragt werden; es würde aber die Vorarbeiten erleichtern, wenn das Arbeitsministerium nicht mehr hinzugezogen würde und die Pläne allein vom Kultusministerium ausgingen.

Zur Versammlung der positiven Union. Trotzdem man Geheimhaltung der Verhandlungen am 29. Dezember beschlossen hatte, ist doch bekannt geworden, dau man sich gegen die Bildung einer neuen Fraktion erklärt hat; man dürfe den Bestand der Fraktion nicht schwächen oder deren Spaltung herbeiführen. Der vielfach gemeldete Plan der Gründung einer neuen kirchlichen „Partei Stöcker“ außerhalb der „positiven Union“ ist demnach gescheitert. Magdeb. Ztg.

Eine Konferenz sämtlicher Superintendenten Ostpreußens soll im Januar in Königsberg stattfinden, an der auch der Präsident des Oberkirchenrats Dr. Barkhausen teilnehmen will. Nationalztg. 1

+ **Die Provinzialsynoden von Westfalen und Rheinland** werden nach einer Bekanntmachung des Präses der westfälischen Provinzialsynode vom 27. Dez. 1891, Superintendenten Polscher, voraussichtlich auf den 22. Februar nach Schwelm oder Barmen zusammenberufen werden und werden die von der dritten ordentlichen Generalsynode angenommenen Gesetze betr. die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, Abänderungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 über das Ruhegehalt der Geistlichen, Abänderungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen, endlich die Sterbe und Gnadenzeit bei Pfarrstellen zu beraten und über deren Annahme zu beschließen haben.

Außerdem wird die westfälische Provinzialsynode ihren Vorstand durch die Wahl eines Assessors an Stelle des durch den Tod ausgeschiednen Superintendenten Müller zu vervollständigen haben.

+ **Predigerseminar in Soest.** Nach einer Verfügung des westfälischen Konsistoriums vom 28. Dezember 1891 steht die Eröffnung des in Soest herzustellenden Predigerseminars für Mitte Februar oder Anfang März 1892 bevor. Es werden darin 20 Kandidaten (westfälische und rheinische) Aufnahme finden. Die Kandidaten erhalten während ihres meist einjährigen Aufenthaltes im Seminar freie Station und ein monatliches Stipendium von 25 Mark.

Verlegung der Schleswiger Generalsuperintendentur nach Kiel. Se. Majestät der Kaiser und König hat mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1891 bestimmt, daß der Amtssitz des Generalsuperintendenten für Schleswig von der Stadt Schleswig nach der Stadt Kiel zu verlegen ist. Ev. Gemeindebote Nr. 1

+ **Das Jahresfest des Predigerseminars und der Brüderanstalt zu Breklum** (Schleswig-Holstein) fand in der letzten Woche des Kirchenjahres statt. Aus dem Berichte ergiebt sich, daß die unter einer Leitung vereinigten Anstalten zusammen 105 Zöglinge hatten. Davon stehen über 40 bereits als Pastoren im Amte in lutherischen Synoden Amerikas; 2 haben nach vollendeten Universitätsstudien in deutschen Landeskirchen ihre Amtsexamina gemacht. Im Dienst der innern Mission stehen 6 als Stadtmissionare in Berlin und anderwärts; 2 Brüder gingen von hier zur Seemannsmission, 2 zur Judenmission, 3 haben sich der Heidenmission gewidmet. Gegenwärtig erhalten 31 ihre Ausbildung in der Anstalt.

+ **Kropp und Breklum.** In der Streitsache zwischen dem Pastor Paulsen in Kropp und Jensen in Breklum hat das zum Zweck der Beilegung des Streites berufene Schiedsgericht sein Urteil dahin abgegeben, daß beiderseits Verstöße vorgekommen seien. Beiden Parteien wurde die Vereinbarung zur Pflicht gemacht, daß in Zukunft die Zöglinge der einen Anstalt in der andern nur dann Aufnahme finden sollen, wenn diese andere Anstalt ausdrücklich zur Aufnahme ihre Zustimmung giebt.

+ **Zur Statistik des evang. Kirchendienstes in Württemberg auf das Jahr 1891.** Aus der Zahl der definitiv angestellten evang. Geistlichen sind im Jahre 1891 34 ausgeschieden, durch Tod 16, durch Versetzung in den Ruhestand 16, durch Entlassung auf Ansuchen 2. Von den im Ruhestande lebenden Geistlichen sind 10 gestorben. Unter den aktiven Geistlichen hat der älteste das 88. Lebensjahr zurückgelegt. — Neu besetzt wurden 103 Stellen, darunter 6 Dekanate und 1 Generalsuperintendenz. — Die zweite theologische Dienstprüfung haben 42 Kandidaten bestanden. Erstmals definitiv angestellt wurden 31. Anstellungsfähige Kandidaten, welche die zweite theologische Dienstprüfung hinter

sich haben, sind zur Zeit 77 vorhanden. — Die erste theologische Dienstprüfung bestanden 52, im Frühjahr 7, im Herbst 45, darunter 22, die außerhalb des Seminars („Stift“) Theologie studiert haben. — Das Verzeichnis der examinirten Predigtamtskandidaten auf 1. Januar 1892 zählt deren 333 gegen 315 im Vorjahr. Abgegangen sind im Jahre 1891 durch definitive Anstellung 31, durch Entlassung auf Ansuchen 1, durch Tod 2, zusammen 34, zugewachsen sind 52.

Die Zahl der Studierenden im evangelisch-theologischen Seminar („Stift“) zu Tübingen beläuft sich zur Zeit auf 170, (darunter 17, die als Lehramtskandidaten vom Studium der Theologie dispensiert sind. Außerdem studieren evangelische Theologie außerhalb des Seminars 114 Inländer. Im Vorjahre wurden 174 Seminaristen und 101 Oppidani gezählt.

+ **Die geistliche Witwenkasse der evang. Geistlichen Württembergs** für das Jahr vom 1. 4. 89 bis 31. 3. 90 hat an Einnahmen 466 690 Mk., darunter einen Staatsbeitrag von 116 500 Mk.; Ausgaben 455 040 Mk., darunter 216 945 Mk. Pensionen an Witwen und Waisen; Vermögensstand auf 31. März 1890: 1 462 591 Mk. Eine Vermögenszunahme von 52 280 Mk. hat ihren Grund in den einmaligen Einlagen der Geistlichen aus der jüngsten Gehaltsaufbesserung im Betrage von 53 821 Mk. — Der Personalstand der Anstalt beträgt: 1032 beitragende Mitglieder vom 31. Dez. 1889. Im Genuß von Pensionen stehen 375 Witwen mit zusammen 200 938 Mk; die Höhe der Pensionen im einzelnen beträgt 450—800 Mk. Die Zahl der unterstützten Waisen ist 111 mit zusammen 12125 Mk. Der Betrag der einzelnen Unterstützung ist 100—150 Mk.

+ **Die lutherischen Gemeinden Lübecks.** In der lutherischen Kirchengemeinde der Stadt Lübeck (63 000 Einwohner) wurden im Jahre 1891 getauft 1920 Kinder, konfirmirt 1231 Kinder. Am heiligen Abendmahl nahmen teil 10194 Kommunikanten, getraut wurden 501 Paare, unter geistlichem Beistand beerdigt von 1303 Verstorbenen 551.

Evangelische im Auslande

Evangelische Kirche Oesterreichs. Ein hochwichtiges, bedeutungsvolles Weihnachtsgeschenk ist der evangelischen Kirche Oesterreichs zuteil geworden: die Bestätigung der von den evangelischen Generalsynoden Augsburgischen und Helvetischen Bek. im Jahre 1889 beschlossenen Kirchenverfassung durch Se. Majestät den Kaiser. Auch die von der außerordentlichen Generalsynode A. B. im Jahre 1890 beschlossenen „Besondern Bestimmungen für die evangelischen Superintendenzen Augsb. Bek.“ haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten. Nach erfolgter Publikation im Reichsgesetzblatt tritt die Kirchenverfassung in kraft, welche die evangelische Kirche Oesterreichs durch ihre Vertreter auf Grund der Erfahrungen eines Vierteljahrhunderts sich selbst gegeben hat.

Ev. Kztg. für Oesterreich 1.

Römische Kirche

Mischehen in Berlin. Die Statistik der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 ergiebt in Berlin über 26 000 Mischehen zwischen Evangelischen und Katholiken und 100 zwischen Juden und Katholiken. Die „Kölnische Volkszeitung“ ruft aus: „Auf 135000 Katholiken 26 000 Mischehen! Das ist im ganzen deutschen Reich ohne Gegenstück.“ Das katholische Blatt aber weiß diese Summe von Mischehen zu einem ausführlichen Appell an die Opferwilligkeit der Katholiken in den Provinzen des Reichs zum Bau neuer Kirchen und Anstellung neuer Kapläne für die überallher nach Berlin wandernden Katholiken zu verwerten.

Am „Feste der unbefleckten Empfängnis Marias,“ am 8. Dezember, ließ Bischof Dr. Korum in allen Kirchen der Trierer Diözese für den Neubau katholischer Kirchen in Berlin kollektiren. Kreuzztg. 1

Der Protest gegen die Rektoratsrede in München. (Vgl. Nr. 51, Sp. 442.) Der Rektor hat inzwischen den Wortlaut seiner Antrittsrede in einer Privataudienz dem Prinzregenten vorgelegt; er ist dabei von diesem aufs huldvollste empfangen worden. Die Wogen des ultramontanen Gegenstromes scheinen sich demnach glücklicherweise an höchster Stelle zu brechen. Ev. Gemeindeblatt f. Rheinl. u. Westfalen 1

+ **Zur Statistik des katholischen Kirchendienstes in Württemberg** (Diözese Rottenburg). Im Jahre 1891 sind 26 Geistliche mit Tod abgegangen (Durchschnittsalter 64,17 Jahre). Den Gestorbenen stehen 36 neuausgeweihte Geistliche gegenüber. 5 wurden pensionirt. Pfarreien waren erledigt und wurden besetzt 47, worunter je 18 königlichen und bischöflichen Patronats, 11 verschiedner Patronate. Kaplaneien wurden 15 besetzt. Neu errichtet wurden 2 Stadtpfarrverwesereien.

Sekten

Auswanderung russischer Mennoniten. Kürzlich passierte eine große Anzahl russischer Mennoniten die Grenze, um nach Amerika zu gehen. Unter den Auswanderern herrscht großes Elend. Nach ihrer Angabe rüsten sich alle im Wolga-Gebiete ansässigen Mennoniten wegen der dort herrschenden Hungersnot zur Auswanderung. Kreuzztg. 6

Heidenmission

+ **Mission unter den Kols.** In die Arbeit unter dem Stamme der Kols (in Bengalen), unter denen die Goßnersche Mission (Berlin II) in reichem Segen arbeitet, ist neuerdings auch eine Abordnung der Universitäten-Mission vom Trinity College in Dublin eingetreten, die im Anschluß an die englische Ausbreitungsgesellschaft daselbst ihr Werk treiben wird. Sie reiste am 10. Dezember nach Indien ab.

+ **Centenarfeier der Baptisten-Missions-Gesellschaft.** Das Jahr 1892 bringt die hundertjährige Jubelfeier der Baptisten-Missions-Gesellschaft. Damit wird überhaupt eine Reihe derartiger Centenarfeiern eröffnet werden, die andre evangelische Missionsgesellschaften in den folgenden Jahren auch werden begehen können. Denn die Gründung der Baptisten-Missions-Gesellschaft ist der Anstoß gewesen zur Gründung auch andrer Missionsgesellschaften, so im Jahre 1795 der Londoner, 1798 der englisch-kirchlichen Missions-Gesellschaft. Läßt sich hoffen, daß durch die dankbare Feier derartiger Jubiläen verstärkte Anregung auf die heimischen Missionskreise ausgeht, so deuten auch mancherlei andre Umstände darauf hin, daß der Missionssinn in der evangelischen Christenheit in — wenn auch langsamem — Zunehmen begriffen ist, wie denn ebenso auch der Anzeichen nicht wenige sind, daß sich in verschiednen Heidenländern „offne Thüren“ aufgethan haben, in die es gilt, glaubensmutig einzudringen.

+ **Missionsthätigkeit der Methodisten.** Für das Jahr 1892 hat das allgemeine Missionskomitee der bischöflich methodistischen Kirche folgende Missionsgelder bewilligt: einheimische Mission 500 000 Dollars, auswärtige Mission 630367 Dollars, verschiedne Zwecke 100 000 Dollars. Bisher haben die Methodisten viel mehr Gewicht auf ihre „Mission“ in christlichen Ländern als auf die Heidenmission gelegt.

Innere Mission

+ **Jahresfest des Hamburger Vereins für innere Mission.** Am 5. Nov. 1891 fand in Hamburg das Jahresfest des dortigen Vereins für innere Mission statt. Die Festpredigt hielt in der St. Jakobikirche Pastor Andresen aus Lübeck über 2. Kor. 12,9. „Das Missionswerk ein Gnadenwerk, weil 1. Gnade seine Wurzel 2. Gnade sein Stamm, 3. Gnade seine Krone ist.“ — Pastor Lindner, der Vorsteher der Stadtmission, erstattete den Jahresbericht. Daraus ist zu entnehmen, daß im Frühjahr ein Seemannspastor, P. Jungclaussen, der vorher in Cardiff in gleicher Stellung gewesen war, angestellt ist. Die Stadtmission unterhält 7 Sonntagsschulen mit 1800 Kindern und 8 Jünglingsvereine mit je 30—80 Mitgliedern. Wöchentlich werden 8000 christliche Schriften verteilt. Durch die Güte eines Herrn ist der Verein in den Stand gesetzt, einen zehnten Stadtmissionar zu berufen. Die Kassenverhältnisse sind sehr traurig, da einer Ausgabe von 25000 Mk. nur eine Einnahme aus festen Beiträgen von 8700 Mk. gegenüber steht. — Pastor Lindner wird binnen kurzen seine hiesige Stellung aufgeben, um in Frankfurt a. O. die Leitung des Diakonissenhauses zu übernehmen.

Verschiedenes

Universität in Bern. Die hiesige Universität zählt in diesem Wintersemester 442 Studenten (darunter 79 weibliche) und 92 „Auskultanten“ (darunter 64 weibliche). Die evangelisch-theologische Fakultät hat 40 Studenten und 1 „Auskultanten,“ die altkatholisch-theologische 6 Studenten.

+ **Die Indianer in den Vereinigten Staaten** sind nach dem Zensus von 1890 auf 249 273 zusammengeschmolzen. Interessant ist der Jahresbericht, den der Indianerkommissar der Vereinigten Staaten, Morgan, an den Präsidenten eingereicht hat. Darin wird Folgendes ausgeführt: Während der ganzen Geschichte der Vereinigten Staaten sind die Indianer stets als getrennte bürgerliche Gesellschaften behandelt worden. Die gesetzliche Fiktion, daß sie unabhängige Völker seien, wurde indes allmählich aufgegeben, und sie wurden als Schützlinge der Nation angesehen. Es ist die Absicht der Regierung, auch diese Anschauung nach und nach zu beseitigen, sodaß die Indianer aus Mündeln Bürger werden. Während der Uebergangsperiode und bis zur völligen Uebertragung des Bürgerrechtes sollen sie den Bundesgesetzen unterworfen sein. Die Zeit ist gekommen, daß der Kongreß ausdrücklich erklärt, daß die Indianer nicht mehr als kriegführende Macht angesehen werden sollen, sondern nur als Einzelpersonen, die sich wohl empören, aber nicht Krieg führen können. Die Bundesregierung hat infolgedessen die Aufgabe, für die Indianer Schulen zu begründen, in denen die Indianerkinder für das Bürgertum vorbereitet werden.

Der Bericht verbreitet sich auch über die Indianer-Erziehung. In dem nunmehr abgeschlossenen Rechnungsjahre wurden die Regierungsschulen von 17276 Indianerkindern besucht. Die vom Kongreß für die Indianererziehung bewilligte Summe beträgt 8½ Millionen Mark. Was die sog. Kontraktschulen (die katholischen sind vorzugsweise gemeint, die einen beträchtlichen Teil der genannten Summe kontraktlich beziehen) anbetrifft, so empfiehlt der Bericht die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes, erklärt aber nichtsdestoweniger die Bewilligung öffentlicher Gelder für religiöse Erziehung als mit dem Geiste der Konstitution im Widerspruch stehend.

Personalien

Der Geheime Regierungsrat von Seydewitz ist zum kgl. sächs. Minister des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt worden.

Professor D. von Weiß in Tübingen ist, nachdem er schon längere Zeit wegen schweren Leidens in den Vorlesungen ausgesetzt hatte, in den Ruhestand getreten.

Die theologische Fakultät zu Marburg hat den Professor der Theologie Krüger in Gießen zum Ehrendoktor ernannt.

Der Kardinal Agostini, Patriarch von Venedig, ist am 31. Dezember gestorben.

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Große Fleischergasse 12 und vertretungsweise von Dr. Vesterling in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig

Alle Zusendungen sind zu richten an Dr. Vesterling in Berlin W., Zietenstraße 14